

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 44 – 17. Mai 2021**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

226 Allgemeinverfügung 03/2021  
Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 01/2021 vom 03.03.2021 zur An-  
ordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im gesamten Gebiet des  
Kreises Lippe

---

## Kreis Lippe

### 226 Allgemeinverfügung 03/2021 Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 01/2021 vom 03.03.2021 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im gesamten Gebiet des Kreises Lippe

1. Meine Allgemeinverfügungen 01/2021 vom 03.03.2021 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im gesamten Gebiet des Kreises Lippe hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Begründung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Aufstallung war § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung<sup>1</sup>.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

In NRW ist seit dem 15.04.2021 kein neuer Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln aufgetreten. Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen ebenfalls nur noch sporadisch und singulär.

Angesichts steigender Außentemperaturen und des fortgesetzten Rückzugs von Wildvögel in die nördlichen Brutgebiete hat das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Risiko der Ausbreitung der Infektion in Wasservogelpopulationen ebenso wie die Gefahr des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als mäßig eingestuft.

Insofern hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW mit Erlass vom 14.05.2021 die Anordnung zur Verfügung eines Aufstallungsgebotes auch im Regierungsbezirk Detmold aufgehoben. Nach Risikoeinschätzung ist eine andere Regelung im Kreis Lippe nicht erforderlich. Daher wird die angeordnete Aufstallungspflicht hiermit aufgehoben.

Diese Tierseuchenverfügung kann auf der Homepage des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) und nach einer vorherigen telefonischen Terminabsprache FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz im Kreishaus des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

<sup>1</sup> Die Fundstellen sind im Anhang der Verfügung aufgelistet.

#### Inkrafttreten:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als frühester Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit tritt die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

#### Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Kreis Lippe  
Im Auftrag  
Gez.

(Dr. Schürmann)

Kr.Bi.Lippe 17.05.2021

#### Anhang: Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- o Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664)
- o Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.